



Stellungnahme des Bündnisses für Tierschutzpolitik zum Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes (TierSchGÄndG 7)

Berlin, den 18. Dezember 2020

Das Bündnis für Tierschutzpolitik begrüßt grundlegend die Einfügung eines neuen § 16k in das Tierschutzgesetz, nach der es zuständigen Behörden ermöglicht werden soll, in Betrieben oder Anlagen, die tierische Nebenprodukte verarbeiten, Untersuchungen vorzunehmen, die Rückschlüsse auf länger potenzielle Leiden der Tiere zu Lebzeiten zulassen. Hierbei sind insbesondere Betretungs- und Untersuchungsrechte sowie die Kennzeichnungspflicht zur Rückverfolgbarkeit zum Haltungsbetrieb hervorzuheben.

Eine regelmäßige und systematische Untersuchung an Falltieren ist notwendig, wie z.B. die Ergebnisse einer umfassenden Untersuchung in Deutschland belegen¹. Viele Falltiere sind im großen Ausmaß vor dem Verenden bzw. der Tötung unnötigen Schmerzen und langanhaltenden Leiden ausgesetzt. Jedoch bezieht sich die Überwachungsbefugnis in dem vorliegenden Entwurf bislang nur auf Rinder und Schweine. In der Entschließung des Bundesrates vom 12. April 2019 (BT-Drucksache 93/19 (Beschluss)) ist eine derartige Beschränkung allein auf diese beiden Tiergruppen jedoch nicht vorgesehen.

¹ Vgl. u.a.E. große Beilage (2017): Untersuchungen an verendeten/getöteten Schweinen in Verarbeitungsbetrieben für tierische Nebenprodukte. TiHo Hannover; DVG-Verlag.

Festzustellen ist, dass in den Verarbeitungsbetrieben für tierische Nebenprodukte (VTN) in größerer Anzahl auch Tierkörper von Schafen und Ziegen anfallen, die – ebenfalls wie Rind und Schwein – nach Vorschriften der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) zu kennzeichnen sind. Somit besteht auch bei diesen Tiergruppen die Möglichkeit einer Rückverfolgbarkeit von Tierschutzverstößen.

Allein in Niedersachsen fielen bspw. in den Jahren 2014 bis 2018 jeweils etwa 15.000 Schafe und etwa 1.500 Ziegen als Falltiere an².

Sinnvoll ist es daher, diese Vorschrift grundsätzlich auf alle landwirtschaftlich gehaltenen Tiergruppen anzuwenden. Neben Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen, gehören hierzu auch dringend Equiden und Geflügel. Diese Ergänzung erscheint ebenfalls sinnvoll, umsetzbar und verhältnismäßig. So ist nach der Durchführungsverordnung (EU) 2015/262 vom 17. Februar 2015 die Identifizierung von Einhufern (Pferde, Esel, Zebra und deren Kreuzungen) mittels Equidenpasses und die elektronische Kennzeichnung durch Transponder („Mikrochip“) bereits jetzt möglich. Die Erfassung von Einhufern in dem Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (Hi-Tier-Datenbank) wird zudem ebenfalls angestrebt.

Da eine amtliche Statistik über die Anzahl der in Deutschland jährlich in VTN verbrachten Tiere nicht geführt wird³, ist eine solche systematische statistische Erfassung dringend auf den Weg zu bringen. Hierbei müssen alle Tierarten erfasst und davon Tiere aus Nutztierhaltungen eigens erhoben werden. Empfehlenswert ist hierbei eine komplementäre Nutzung bestehender Betriebsdaten (Hi-Tier Datenbank), die auf tierschutzrechtliche Probleme bei einzelnen Betrieben hinweisen, so dass bei spezifischen Alarmwerten (z.B. hohe Kälbermortalität, Nottötungen usw.) die entsprechenden Tierkörper genauer überprüft werden können. Erstrebenswert ist zusätzlich ein Abgleich mit Tiergesundheitsmonitoringsystemen.

Bis auf Geflügel ist eine Einzeltierkennzeichnung für alle landwirtschaftlich genutzten Tierarten zu implementieren, wobei aufgrund der hohen Anzahl besonders dringender Handlungsbedarf bei Schweinen besteht. Um auch Mortalitätsraten bei Kälbern, die unter sieben Tage alt sind und noch keine Ohrmarke tragen müssen, statistisch nachvollziehen zu können, müssen Möglichkeiten der Erfassung und Rückverfolgbarkeit auch hier geschaffen werden.

² Vgl. Antwort Nr. 6 des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 16.08.2019 auf die kleine Anfrage des Abgeordneten Christian Meyer (GRÜNE), Drucksache 18/4368.

³ Vgl. Antwort Nr. 1 der Deutschen Bundesregierung vom 19.04.2018 auf die kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, BT-Drucksache 19/1756.

Falltiere bei Geflügel werden zwar nicht individuell gekennzeichnet, jedoch ist es hier möglich, anhand der angelieferten Charge den Haltungsbetrieb zu ermitteln. Deshalb sollte bei der Erarbeitung der entsprechenden Rechtsverordnung (vgl. § 16k Absatz 2) berücksichtigt werden, dass Geflügel durch die Kennzeichnung der angelieferten Charge zum letzten Haltungsbetrieb rückverfolgt werden kann.

Grundlegend ist hinzuzufügen, dass Regelungen getroffen werden sollten, die die erforderlichen personellen Kapazitäten und finanziellen Mittel für eine routinemäßige Überwachung von Tierkadavern bereitstellen. Zudem müssen die Schulungen der Tierhalterinnen und Tierhalter in Bezug auf den Tierschutz und die fachgerechte Nottötung qualitativ und quantitativ verbessert werden. Die fachgemäße Sachkunde im Umgang mit kranken oder verletzten Tieren und insbesondere bei der Nottötung am Betrieb stellt eine ungemein wichtige Voraussetzung dar, um potenzielle Verstöße sowie Leid und Schmerzen der Tiere zu verhindern. Dafür sollten regelmäßige Schulungen verpflichtend sein und entsprechende schriftliche Leitlinien in den Betrieben formuliert werden. Ebenso sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der VTN-Anlagen sowie der Transportunternehmen für das Erkennen möglicher Tierschutzverstöße verpflichtend zu schulen. Die VTN-Mitarbeitenden müssen angehalten sein und in die Lage versetzt werden, offensichtliche Tierschutzverstöße zu dokumentieren und an die Behörden weiterzuleiten.